


Ludwig Piassoll

Species Facti des von dem Notario Friedrich Wilhelm Ulbrecht den 3. Februar 1742. In Gadebusch perpetrirten Falsi : Als In falschen Gebrauch des Namens und der hohen Autorität der Hochfürstl. Justiz in Suerin : Wegen ungleichen und nachtheiligen Sparguements

[Schwerin]: [Verlag nicht ermittelbar], [1742?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890483914>

Druck Freier  Zugang



SPECIES FACTI

des

von dem Notario

Friedrich Wilhelm Ulbrecht

den 3. Februar. 1742.

In Gadebusch perpetrirten Falsch,

Als

In falschen Gebrauch des Namens und der hohen Autorität

der

Hochfürstl. Justitz in Suerin.

Wegen ungleichen und nachtheiligen Sparguements

publiciret

von

D. Ludwig Piassoll.



SPECIES FACTI

1743

von dem Nobilio



Georg Friedrich Meißner

den 3. Februar 1743.

In Ordnung perpetuirten Falls

1743

Im letzten Gedruckten des Buchs und der besten Autorität

der

Georg Friedrich Meißner in Rostock.

Wegen ungleichen und nachtheiligen Sparwechsels

publizirt

von

D. Ludwig Fischart.



Species Facti.



Nachdem der Herr D. Piaßoll, wie Er mit einer Extra-Post am 3. hujus von Suerin hieselbsten arriviret, und bey dem Chyrurgo H. Rincken abgetreten, in diesen seinen Hause auf Instance des Notarii Ulbrechts, von hiesiger Guarnison gehalten worden, und derselbe befürchtet, daß gemeldeter Notarius, bey seiner des Herrn D. Retour in Suerin, ein und anderes wiederige von dem passirten aussprengen mögte; So ersuchte mich der Herr D. Piaßoll, da Er mich in seiner Sache hieselbsten als Notarius in ein und anderen Stücken ohnedem gebraucher, eine Speciem Facti, so viel mir von denen hiesigen mit Ihme vorgekommenen Umständen bekant, zu entwerffen, damit Er solche bey seiner Zurückkunft in Suerin Hohen und gehörigen Orten erfordernden und benöthigten Falls produciren und vorzeigen könnte.

4.

Als mich nun ratione Officii dieser Requisition nicht engie-
hen können; So bescheinige hiemit auf mein Gewissen und
abgelegten Notariat - Eyd: Daß wohlgemeldeter Herr D. nach
dem Er aus H. Rincken Hause sich wegbegeben und bey H.
Krügeren einlegiret, mich schriftlich requiriret, nach dem hiesigen
Commendanten, dem Herrn Hauptmann von Borch mich zu ver-
fügen und den Requisitions-mäßigen Antrag zuthun, welches
auch bewerkstelliget, wie das sub Lit: A. angelegte Documentum in
mehrern besagen wird.

Nachdem nun der hiesige Herr Commendant den Herrn
D. Piaßoll bis zu seiner Dimission durch einen unter-Officier, wel-
cher ab- und zu gegangen, auch sonsten von Sonnabend halb 11.
Uhr an, bis gestern Nachmittag ohngefehr um 5. Uhr als ei-
nen Civilen Arrestanten observiren lassen; So wurde demselben
von dem Sergeant Jungkherrn nachher angedeutet, wie der Herr
Hauptmann nacher Ratzeburg geschrieben, und die Vorfällen-
heiten mit dem Herrn D. per Ordonance dahin gemeldet, von da
Ihm zurück geworden, wasmassen Er demselben zu dimittiren,
solchem seinem Stande gemäß mit aller Civilität und Honneur
begegnen zu lassen, und wegen derer Unkosten sich an den Nota-
rium zu halten hätte, anbey dem Herrn D. Piaßoll anzurathen,
daß Er nach Suerin wieder zurück reisete, und gehörigen Orts
seine Sache ausmachete; Worauff derselbe auch gestern
Abend den Herrn Secretaire Rüdemann nebst mir und andern gu-
ten Freunden besuchete, und bis zu seiner angerathenen Abreise
nach Suerin alle Höflichkeit von hiesiger Guarnison genossen; über-
dem hat der Notarius Ulbrecht in des Herrn D. Quartier die ver-
ursachte Unkosten an H. Krügeren sowohl, als auch an die
Guarnison ihre Gebühren bezahlen müssen; Und weilten der
Notarius

Notarius Ulbrecht gegen den hiesigen Herrn Commendanten und dem Sergeant Jungkherrn hautement declariret, wie er den Herrn D. auf Ordre der Hochfürstl. Justitz-Cansley zu Suerin arretirte, und der obengemeldete Sergeant so wohl zu dem Herrn D., H. Krügern als mir solches öffentlich getaget, so habe auffer dem, was in dem Documento sub Lit: A. enthalten, dem Herrn D. das sub Lit: B. angelegte Attestatum auf Verlangen ertheilen wollen, und wird das sub Lit: C. von H. Krügern angestellte und angefügte Attest solches ferner verificiren. Wobey noch ferner der Sergeant Jungkherr sich gestern Abend in Gegenwart des Herrn Pastoris Friederici, H. Krügern und meiner in des Secretarii Herrn Rüdemanns Hause, dessen und seiner erwachsenen Kinder expectoriret, wie der Herr Hauptmann den Notarium Ulbrecht und dessen Clientin, welche gestern Vormittag unter der Predigt hier arriviret, ob sie gleich bey nahe zwey Stunden lang in der Gesinde / Stube in dessen Quartier gefessen, und auf den Herrn Hauptmann gewartet, so sich aber verleugnen lassen, nicht sprechen wollen. Zu Urkund obigen allen habe diese Speciem Facti geschrieben, unterschrieben und mit meinem Pittschafft bestärcket. So geschehen Gadebusch den 5. Febr. 1742.

Ludewig Albert Dannhauer,
 Notarius,
 Mppria.

(L. S.)

Lit: A.

Beilage A.

Actum Gadebusch den 3. Febr. 1742.

S Eute obengesetzten dato requirirte der Herr D. Piassoll mich Ew. des benannten Notarium laut nachstehender Requisition von Wort zu Wort lautende

Requisition.

An den Herrn Notarium Dannhauern,

W Eil ich heute wieder vermuthen hieselbst in Gadebusch von dem Notario Ulbrecht hin arretiret worden, obgleich von der Regierung aus Rakeburg gefordert, auch meine Reise dahin zu beschleunigen angetreten, und solche heute mit einer Extra-Post aus Suerin bis hier, und von hier ferner fortzusehen angetreten; So habe hienit den Herrn Notarium Requiriren wollen, sich zu dem Herrn Hauptmanu von Borch, als hiesigen Commendanten zuversüßen, und demselben nebst vermeldung meines Compliments zu hinterbringen, wie mich sehr wunderte, daß auf ansuchen des Notarii Ulbrechts arretiret worden, und zwar um somehr, weilen mir so wenig von des Herrn Commissarii Hochfürstl. Durchl. als von det Hochfürstl. Justice-Canzley zu Schwerin etwas vorgezeiget worden, daß hieselbst arretiret werden sollte; So ergeheth mein Ergebenstens ansuchen dahin, dem Herrn Hauptmann von Borch vorzutragen, daß derselbe den Notarium Ulbrecht dahin anhalten mögte, daß er seine Ordres producirte, und in wiedrigen Fall der Herr Hauptmann so gütig seyn möchte, den Notarium Ulbrecht selbst arretiren zu lassen, und dahin anzuhalten, alle verursachte Unkosten zu bezahlen.
Gadebusch den 3. Febr. 1742.

Ludwig Piassoll D.

Ferner Requirire den H. Notarium Dannhauer, dem Herrn Hauptmann von Borch, das ihm eingelieferte Rescriptum von der Königl. Regierung

7.
rung zu Rakeburg vorzuzeigen, woraus Sie ersehen würden, was meine intendirte Reise vor einen Zweck habe.

Zu dem hiesigen Commendanten, den Herrn Hauptmann von Borch, mich zu versägen, und demselben unter Vermeldung seines Compliments obstehenden Antrag zu hinterbringen.

Nachdem ich mich nun vi Officii solcher Requisition nicht entziehen können, so begab mich heute abend um 5. Uhr nach dem Herrn Hauptmann von Borch, that demselben den Requisitions mäßigen Antrag, producirte ihm die original Requisition und das von Königl. Regierung zu Rakeburg unter den 7. July a. p. an Herrn Requirenten ergangene Rescriptum in Originali, und erhielt demnächst von wohlgemeltem Herrn Hauptmann in Antwort: ich möchte an den Herrn D. Piaßoll sein gegen Compliment wieder machen, und demselben hinterbringen, wie der Notarius Ulbrecht (welcher ihm arretiren laßen) zwar keine Specielle Ordres von dem Herrn Commissarii Hochfürstl. Durchl. und der Hochfürstl. Justitz-Canzley zu Schwerin produciret, es hätte aber derselbe versichert, daß selbige Morgen erfolgen sollten, indem er vorgegeben, wie wegen Kürze der Zeit eine solche Ordre nicht ausgewürfelt werden können, dieser hatte auch zu dem Ende schon einen Expressen Boten nach Schwerin abgesandt, und wäre Er der Herr Hauptmann solche Morgen promittirter massen vermuthen. Die Arretirung des Notarii Ulbrecht betreffend, hätte Er sich in so weit seiner Person versichert, daß er vor Ablauff der Sache nicht von hier weichen könnte und würde, in dem der hiesige Herr Richter Hoyer vor ihm caviret, und müste sich ausweisen, auf wem die Unkosten ausfallen würden, inzwischen sähe Er aus dem producirten Rescripto nicht, daß der Herr D. Piaßoll nach Rakeburg kommen, sondern nur den verlangten Plan übersenden sollte; stellet anbey dem Herrn D. frey seine Sachen auf das beste zu machen, und würde Herr Requirent ihm nicht verdenccken, daß Er ihm arretiren laßen müssen. Actum Gadebusch ut supra

in fidem

Ludewig Albert Dannbauer

Notarius Caesar: Publ ac

Immatric: mppria:

(L. S.)

B.

Beilage B.

Auf Verlangen des Herrn D. Piaßoll attestire hiemit zur Steuer der Wahrheit auf mein Gewissen: Wie der hier in Guarnison liegende Sergeant Jungkherr nicht alleine zu dem Herrn D. sondern auch gegen H. Krüger, bey welchem der Herr D. Logiret, und mir zu etlichen mahlen hautement gesaget und declariret: wasmassen der Notarius Ulbrecht sich bey den Herrn Hauptmann von Borch, und auch zu ihm, als Er um die Arretirung des Herrn D. angesuchet, herausgelassen, daß er auf Ordre der Hochfürstl. Justitz - Cansley den Herrn D. Arretirte, und ob er gleich wegen schneller Abreise von Suerin noch keine Verordnung dieser wegen bey sich hätte, so würde doch selbige nachfolgen. Gegeben Gadebusch den 5. Febr. 1742.

Ludewig Albert Dannhauer
Notarius,

(L. S.)

Beilage C.

Auf Ersuchen des Herrn D. Piaßoll attestire hiemit zur Steuer der Wahrheit in Krafft dieses auf mein Gewissen: Wie der hier in Guarnison liegende Sergeant Jungkherr, nicht allein zu dem Herrn D. sondern auch zudem H. Notarium Dannhauer und gegen mich, woselbsten Er Logiret, zu etlichen mahlen hautement gesaget und declariret: wasmassen der Notarius Ulbrecht sich bey den Herrn Hauptmann von Borch und auch zu ihm, als Er um die Arretirung des Herrn D. angesuchet, heraus gelassen, daß er auf Ordre der Hochfürstl. Justitz - Cansley den Herrn D. arretirte, und ob er gleich wegen schneller Abreise von Suerin noch keine Verordnung dieser wegen bey sich hätte, so würde doch selbige nachfolgen. Gegeben Gadebusch den 5. Februar. 1742.

Jochim Friedrich Krieger,

(L. S.)



B.

Untertänigst überreichte Denunciation

An

Die Hochfürstl. Justiz
in Schwerin.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words like 'Denunciation' and 'Justiz' are faintly visible.]

Durchlauchtigster Herzog/
gnädigster Fürst und Herr.

Swr: Hochfürstl. Durchl. muß hiedurch pflichtschuldigst denunciiren, wie der Notarius Ulbrecht, nach Anleitung der sub Num. I. anliegenden Facti Specie, und der dabey befindlichen Documentorum sub Lit: A. B. & C. sich freventlich und zur grösssten Ungebühr unternommen, Ewr: Hochfürstl. Durchl. und Derro Höchstpreißlichen Justitz: Cansley hohen Nahmen am 3ten hujus dahin mißzubrauchen, daß er dem in Gadebusch bestellten Commendanten, Herrn Hauptmann von Borch, Fälschlich vorgebracht, daß er auf Ordre der Hochfürstl. Justitz ihn ersuchen müsse, mich zu arretiren, und daß wegen Kürze der Zeit, die Ordre nicht ausgewürcket werden können, jedoch des andern Tages erfolgen würde, auch gedachten Hauptmann durch solche fälschliche Angabe darzu induciret, daß ich würcklich arretiret, auf die nach Raseburg geschene Relation aber den 5ten dito allererst dimittiret, und angewiesen worden, diese Sache auszumachen

machen, wie solches alles die obangeführte glaubwürdige Notarial Documenta und Attestata in mehrren bezeugen. Wie nun der Notarius Ulbrecht durch dieses entsetzliche Falsum, nach Anweisung der Kayserl. Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Art: 12. & 13. heimliche Bestrafung wenigstens am Leibe, mit Staupenschlag und Ewiger Landes-Verweisung, indem die Falschung groß, boshaftig, und schädlich gewesen, meritiret hat, und dem Publico daran gelegen ist, daß dergleichen entsetzliche Falsa ex Officio untersucht und bestraffet werden; So gebe Ewr: Hochfürstl. Durchl. ich in Unterthänigkeit anheim, ob nicht Höchst Dieselbe diese meine Documentirte Denunciation Domino Fiscali zu wahrnehmung seines Amtes gnädigst zu Communiciren, und diese Unthat der Gebühr nach ex Officio zu bestraffen, geruhen wollen, ratione meiner privat Satisfaction aber reservire mir die besondere Klage, und beharre mit äußerster devotion

Ewr: Hochfürstl. Durchl.

Suppl.
den 9ten Febr.
1742,

Unterthänigster
Ludwig Piaßkoll D:

Rubric

RUBRIC.

Pflicht schuldigste, Unterthänigste Denunciation, und Reservati-
on wegen des von dem Notario Ulbrecht Committirten entse-
lichen Falls, und dadurch effectuirten Arretirung ic.

Cum adjunctis sub Num: I. ibiq: adj: sub Lit, A. B. & C.

abseiten

Des D. Ludwig Piassoll,

Supplicanten.



Ludwig Piassoll D.

Suppl.
dem Herrn Obr.

1742

Rubric

